



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Punktekatalog für jugendliche Intensivtäter

Vorbemerkung: In den Medien wurde berichtet, die Regierung plane im Kampf gegen Jugendkriminalität ein punktebasiertes Bewertungssystem zur Einstufung von Tätern (vgl. <http://www.shz.de/nachrichten/top-thema/article//taskforce-gegen-jugendkriminalitaet.html>)

1.) Wie ist der Stand der Einführung des Bewertungssystems und wie sieht seine (ggf. geplante) Ausgestaltung aus?

Antwort:

Als Ausfluss aus der Stellungnahme der Landesregierung zum Programm Jugend Task Force (Teil 2), Landtagsdrucksache 17/1614, entwickelt das Landeskriminalamt (LKA) gemeinsam mit dem Landespolizeiamt und Vertretern der Polizeibehörden ein Bewertungssystem zu den von schleswig-holsteinischen Mehrfachtätern verübten Straftaten. Die geplante Ausgestaltung des Systems ist in der o.a. Drucksache, S. 130 ff., beschrieben.

2.) Welche Daten genau werden im Bewertungssystem erfasst werden bzw. sind nach gegenwärtigem Stand zur Erfassung geplant?

Antwort:

Erfasst werden Daten von Beschuldigten, die als Mehrfachtäter in Erscheinung getreten sind.

3.) Welche Behörden wirken an der Erstellung des Bewertungssystems mit? Welches Ministerium hat die Federführung und aus welchem Grund?

Antwort:

Siehe Antwort 1.

Die Federführung obliegt nach Absprache mit dem MJGI dem Innenministerium, weil die Behörden und Dienststellen der Polizei sehr zeitnah und umfanglich über das auffällige Täterverhalten informiert sind.

4.) Welche Behörde ist federführend mit der Erfassung der Daten betraut bzw. soll damit nach gegenwärtigem Stand betraut werden und aus welchem Grund?

Antwort:

Die Daten werden federführend vom LKA gemäß seiner Zentralstellenfunktion für die Kriminalitätsbekämpfung erfasst.

5.) Aus welchen Quellen speist sich die Datei bzw. soll sie sich speisen?

Antwort:

Die Dateien werden vorläufig aus den in der Sachbearbeitung befindlichen Vorgängen im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem und der Kriminalstatistik der Landespolizei gespeist. Dieses Verfahren wird später von der in der Entwicklung befindlichen IT-Anwendung „@rtus Auswertung und Analyse“ abgelöst.

6.) Welche Behörden und Stellen sollen Zugriff auf die Datei bekommen? Unter welchen Voraussetzungen darf der Zugriff erfolgen?

Antwort:

Zugriff auf die dezentral zu schaffenden Dateien erhalten die für die Bearbeitung von Jugendkriminalität zuständigen Behörden und Dienststellen der Landespolizei und zwar ausschließlich auf den Datenbestand ihres Zuständigkeitsbereiches.

7.) Welche Rechtsgrundlage besteht für die Einrichtung der Datei?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die dezentralen Dateien ist § 188 Landesverwaltungsgesetz.